

Der Personalrat

HERZLICH WILLKOMMEN!

EINFÜHRUNGSVERANSTALTUNG
NICHT NUR FÜR NEUE MITARBEITERINNEN
UND MITARBEITER – TEIL 2
5. NOVEMBER 2014

ULRIKE POLLAKOWSKI
– VORSITZENDE PERSONALRAT CAU-



Der Personalrat

- gesetzliche Grundlagen
- die Mitglieder
- die Aufgaben

MBG Schleswig-Holstein (Auszüge)

§ 2

Gegenstand und Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Der Personalrat bestimmt mit bei allen Maßnahmen der Dienststelle
 1. für die in der Dienststelle tätigen Beschäftigten.

- (2) Der Personalrat und die Dienststelle haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass alle für die Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.
 3. Maßnahmen durchgeführt werden, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen.
 4. Anregungen von Beschäftigten nachgegangen und sie, soweit begründet, verwirklicht werden und berechtigten Beschwerden abgeholfen wird.

- (3) Der Personalrat und die Dienststelle fördern insbesondere
 3. die Belange zeitweise in der Dienststelle tätiger Beschäftigter und
 4. im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten die vielseitige Verwendung der Beschäftigten unter Wahrung ihrer Belange.

MBG Schleswig-Holstein (Auszüge)

§ 49

Unterrichtung des Personalrates

(1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben über alle Angelegenheiten, die sich auf die Beschäftigten erstrecken oder auswirken, frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten.

(3) Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung (Gesamtnote, verbale Zusammenfassung und Verwendungsvorschlag) ist der Personalrat zu informieren, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist. Dienstliche Beurteilungen sind im übrigen auf Verlangen der Beschäftigten, dem Personalrat zugänglich zu machen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Beschäftigten und nur von den von ihnen bestimmten Mitgliedern des Personalrates eingesehen werden.

(4) An Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren sowie an Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereiches oder von Personen, die sich um Einstellung bewerben, abnimmt, sowie an der Auswertung von Tests dieser Personen kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrates beratend teilnehmen. Zu Besprechungen zur Herstellung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe, die die Dienststelle durchführt oder von Dritten durchführen lässt, ist ein Mitglied des Personalrates hinzuzuziehen.

(5) Durch Dienstvereinbarungen können Regelungen über das Verfahren zur Unterrichtung des Personalrates getroffen werden.

MBG Schleswig-Holstein (Auszüge)

§ 51

Umfang der Mitbestimmung

- (1) Der Personalrat bestimmt mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß für Vereinbarungen der Dienststelle mit Dritten für deren Beschäftigte, die für die Dienststelle tätig sind und die innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden.
- (6) Die Mitbestimmung entfällt bei personellen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung B und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (7) Die Mitbestimmung entfällt beim Erlass von Rechtsvorschriften, bei dem Zustandekommen von allgemeinen Regelungen nach § 59 und bei Organisationsentscheidungen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Landesregierung und der Ministerinnen und Minister, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen.

Einführungsveranstaltung nicht nur für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Teil 2

Der derzeitige Personalrat (seit 1. Juni 2011)

Zum Vorstand gehören:

Ulrike Pollakowski	Vorsitzende
Hans-Peter Kowallik	1. Stellvertreter
Heinke Gier	2. Stellvertreterin
Kirsten Lindorf (Vertreterin der Beamtinnen und Beamten)	3. Stellvertreterin
Carmen Thies	4. Stellvertreterin

Weitere Personalratsmitglieder sind:

Sophia Dazert
Marco Diepolder
Heike Pahnke
Gunda Schnack

Für welche Vorgänge ist der Personalrat einzubeziehen?

- Stellenausschreibungen
- Auswahlverfahren
- Einstellungen
- Einrichtung von Schließsystemen
- Begehungen
- Sonstiges

Was macht der Personalrat?

Jeden Mittwoch
Jeden Donnerstag

ab 14 Uhr Vorstandssitzung
ab 9 Uhr Personalratssitzung

Bevor Vorgänge bearbeitet und zur Mitbestimmung ins Gremium eingebracht werden können, müssen Fristen eingehalten werden:

- Personalauswahlverfahren Dienstag, 10 Uhr
- alle weiteren Vorgänge Mittwoch, 11 Uhr

Bitte beachten Sie, dass auf jeden Fall die Schwerbehindertenvertretung sowie in manchen Fällen (ab TV-L 9) die Gleichstellungsbeauftragte vorab die Unterlagen einsehen muss!

Das gilt natürlich nicht für Gesprächstermine!!!

Apropos Gesprächstermin....

Eine Kontaktaufnahme mit dem Personalrat ist IMMER **vertraulich!!!**

Gemeinsam werden Lösungsmöglichkeiten gesucht und

Erst, wenn wir von Ihnen den Auftrag bekommen, handeln wir!!!

Und was macht nun der Personalrat?

✓ **Wir sind im Dialog mit der Dienststelle!**

Es finden regelmäßige Treffen mit der Dienststelle statt. Auf diese Weise konnte und kann das eine oder andere Problem bereits im Ansatz geklärt werden.

Und was macht nun der Personalrat?

✓ **Wir sind in Arbeitsgruppen oder Gremien vertreten**

u.a.

- AK Gesundheitsförderung der CAU
- GesundheitsImpulse
- Gesundheitstag

- AK Umwelt

- Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)

- Senatsausschüsse

- Integrationsteam (BEM)

- Kleines Baugespräch (zwischen Universitätsleitung und GMSH)

Und was macht nun der Personalrat?

✓ **Wir beraten und unterstützen unsere Kolleginnen und Kollegen**

Unsere Hauptaufgabe!

Wir bieten

- Beratung
- Unterstützung, wenn gewünscht
- manchmal hören wir auch „nur“ zu
- immer aktueller: Konflikte / Mobbing und Burn Out

Eine Kontaktaufnahme mit einem Mitglied des Personalrates
ist ganz informell und vertraulich!

Daher! Scheuen Sie sich nicht, mit uns in Kontakt zu treten!

Und was macht nun der Personalrat?

✓ **Wir machen Ihren Arbeitsplatz sicher!**

Begehungen

z. B.

- gentechnische,

- Arbeitssicherheits-

und

- interne

Und was macht nun der Personalrat?

✓ **Wir kümmern uns um Ihre Arbeitsverträge!**

Ständige Aufgabe des Personalrats - Einzelpersonalmaßnahmen

Tätigkeitsbeschreibungen:

Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen eine vorliegt und ob sie mit den in der Stellenausschreibung aufgelisteten Tätigkeiten übereinstimmt!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!